

# Kapitel 1 Einführung

## I. Privatrecht und Zivilrecht

Das Privatrecht regelt die **Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen**. Im BGB ist ein Teilbereich des Privatrechts enthalten, nämlich das bürgerliche Recht oder – gleichbedeutend – das Zivilrecht. Der Begriff „Zivilrecht“ ist abgeleitet von lateinisch *civis*, der Bürger. Der Begriff des Bürgers steht hier für die grundsätzliche Gleichheit der Rechtsteilnehmer im BGB. Das bürgerliche Recht ist also das für alle Rechtsteilnehmer gleichermaßen geltende Privatrecht. Man kann auch sagen: Das bürgerliche Recht ist das „allgemeine“ Privatrecht, weil es für alle gilt. Daneben gibt es auch Teile des Privatrechts, die nicht für alle gelten. Man spricht insoweit von „Sonderprivatrechten“. Dazu gehört etwa das Handelsrecht als Sonderprivatrecht der Kaufleute, das im Handelsgesetzbuch geregelt ist, oder das Arbeitsrecht als Sonderprivatrecht der abhängig Beschäftigten. **1**

Der Gegenbegriff zum Privatrecht ist das **öffentliche Recht**. Im öffentlichen Recht geht es nicht um die Rechtsbeziehungen zwischen Privatpersonen, sondern um die Rechtsbeziehungen zwischen dem Einzelnen und dem Staat sowie um die internen Angelegenheiten des Staates. So handelt es sich beispielsweise bei der Einschreibung für ein Studium um eine öffentlich-rechtliche Angelegenheit, die die Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat betrifft, hier zwischen dem Studierenden und der Universität als öffentlich-rechtlicher Körperschaft. Dagegen geht es beispielsweise beim Abschluss eines Kaufvertrags um Rechtsbeziehungen zwischen Privaten, weshalb der Kaufvertrag im BGB als der Quelle des allgemeinen Privatrechts geregelt ist, nämlich in den §§ 433 ff. BGB. **2**

Als dritter Teilbereich des Rechts ist der Vollständigkeit halber noch das **Strafrecht** zu nennen, das der Sache nach dem öffentlichen Recht zuzurechnen ist. Auch im Strafrecht geht es um die Beziehung zwischen dem Einzelnen und dem Staat, weil die Verhängung von Strafe nur durch den Staat, nämlich die staatliche Strafgerichtsbarkeit, erfolgen kann. Aus historischen Gründen wird das Strafrecht allerdings als eigenständiger Bereich neben dem Privatrecht und dem öffentlichen Recht behandelt. Daher bilden das Privatrecht, das öffentliche Recht und das Strafrecht auch die drei großen Bereiche des juristischen Studiums. **3**

## II. Herkunft des BGB

Das BGB ist am 1.1.1900 nach über 20-jähriger gründlicher Vorarbeit in Kraft getreten und gilt damit seit mehr als 100 Jahren. In dieser Zeit ist das BGB natürlich nicht völlig unverändert geblieben. Die letzte große Änderung ist die Schuldrechtsmodernisierung, die zum 1.1.2002 in Kraft getreten ist. Vor dem Inkrafttreten des BGB gab es in Deutschland kein einheitliches Zivilrecht, son- **4**

dern es herrschte eine starke Rechtszersplitterung. In weiten Teilen Deutschlands galt das sogenannte „**gemeine Recht**“ (*ius commune*), wobei die Bezeichnung als „gemein“ die Bedeutung hat, dass es sich – im Gegensatz zum zersplitterten Territorialrecht – um überall gültiges Recht handelte. Das gemeine Recht beruht auf dem im Mittelalter in Deutschland und anderen Teilen Europas übernommenen römischen Recht. Man spricht von der **Rezeption** des römischen Rechts, die zu Beginn der Neuzeit, also um 1500, weitgehend abgeschlossen war. Das im 19. Jahrhundert in Deutschland angewandte gemeine Recht wird auch als **Pandektenrecht** bezeichnet. Die Pandekten (gleichbedeutend mit Digesten) stellen den bedeutendsten Teil des **Corpus Iuris Civilis** dar, der Sammlung des römischen Rechts durch den oströmischen Kaiser Justinian im 6. Jahrhundert n. Chr., und stehen daher als Synonym für das römische Recht. Das gemeine Recht galt allerdings nicht in ganz Deutschland. In den linksrheinischen Gebieten und in Baden galt beispielsweise französisches Recht auf der Grundlage des Code Civil von 1804. Was unser heutiges BGB betrifft, ist aber der Einfluss des gemeinen Rechts, d. h. des rezipierten römischen Rechts, am stärksten. Über den Umweg des gemeinen Rechts, das bis zum Inkrafttreten des BGB gültig war, hat das römische Recht unser heutiges BGB stark beeinflusst. In großen Teilen ist das BGB nichts anderes als eine Abwandlung und Weiterentwicklung des römischen Rechts.

### III. Einfluss des Europarechts

- 5 Auf dem Weg hin zur allmählichen Schaffung eines einheitlichen europäischen Privatrechts übt bereits heute das Europarecht, vor allem in Form von **Verordnungen** (Art. 288 Abs. 2 AEUV) und **Richtlinien** (Art. 288 Abs. 3 AEUV), großen Einfluss auf das BGB aus. Am stärksten ist dieser Einfluss im Schuldrecht, das insbesondere das Verbraucherschutzrecht beinhaltet. Dazu gehören z. B. die Vorschriften über das Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen (§§ 355 ff. BGB), den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und den Verbraucherdarlehensvertrag (§§ 491 ff. BGB). Bei der Auslegung dieser Vorschriften müssen die zugrunde liegenden europäischen Richtlinien beachtet werden, insbesondere die Verbraucherrechte-Richtlinie,<sup>1</sup> die Verbrauchsgüterkauf-Richtlinie<sup>2</sup> und die Verbraucherkredit-Richtlinie<sup>3</sup>. In gewissem Maße ist auch der Allgemeine Teil des BGB europarechtlich beeinflusst, z. B. die Vorschriften der §§ 13, 14 BGB, in denen der Begriff des Verbrauchers und der des Unternehmers definiert werden. Ein weiteres Beispiel ist die elektronische Form gemäß § 126a BGB,<sup>4</sup> für die eine qualifizierte elektronische Signatur benötigt wird. Die Anforderungen an eine solche qualifizierte elektronische Signatur ergeben sich aus Art. 3 Nr. 12, Art. 25–34 der europäischen eIDAS-Verordnung<sup>5</sup>. Zur **richtlinienkonformen Auslegung** kommt es beispielsweise bei § 151 Satz 1 BGB, der aufgrund des

1 Richtlinie 2011/83/EU vom 25.10.2011.

2 Richtlinie 1999/44/EG vom 25.5.1999.

3 Richtlinie 87/102/EWG vom 22.12.1986, zuletzt geändert durch Richtlinie 98/7/EG vom 16.2.1998.

4 Zur elektronischen Form siehe unten Kapitel 9 Rn. 497–499.

5 Verordnung (EU) Nr. 910/2014 vom 23.7.2014 („electronic IDentification, Authentication and trust Services“-Verordnung).

Schutzzwecks des § 241a BGB und im Hinblick auf die Fernabsatz-Richtlinie<sup>6</sup> einschränkend ausgelegt werden muss.<sup>7</sup>

#### IV. Aufbau des BGB

Eingeteilt ist das BGB in fünf Bücher: Allgemeiner Teil, Recht der Schuldverhältnisse, Sachenrecht, Familienrecht und Erbrecht. Das dem BGB zugrunde liegende Aufbauprinzip, das zwischen einem im ersten Buch des BGB enthaltenen allgemeinen Teil und einem von den weiteren vier Büchern gebildeten besonderen Teil unterscheidet, stammt nicht aus dem römischen Recht, sondern geht auf das 17. und 18. Jahrhundert, die Zeit des Natur- bzw. Vernunftrechts, zurück.<sup>8</sup> Hinzu kommt das im 19. Jahrhundert vorherrschende **fünfteilige System des Pandektenrechts**, das Vorbild für die Einteilung des BGB in fünf Bücher war.<sup>9</sup> 6

Das Motto des fünfteiligen Pandektensystems lautet **„von der Wiege bis zur Bahre“**, womit gemeint ist, dass sich der Regelungsaufbau daran orientiert, was für den Menschen im Laufe seines Lebens von Wichtigkeit ist. Das BGB beginnt demnach mit der Geburt und der damit verbundenen Erlangung der Rechtsfähigkeit: Gemäß § 1 BGB beginnt die Rechtsfähigkeit des Menschen mit der Vollendung der Geburt. Die Definition der Rechtsfähigkeit wird dabei vom BGB-Gesetzgeber vorausgesetzt. 7

##### Definition

Rechtsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. 

Aus § 1 BGB ergibt sich, dass die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, allen Menschen – unabhängig von der Staatsangehörigkeit, unabhängig vom Alter und unabhängig von den körperlichen und geistigen Fähigkeiten – zukommt. Im Gegensatz zu den **Rechtsobjekten**, die Gegenstand von Rechten sind, handelt es sich bei den Menschen um **Rechtssubjekte**, also um die Träger der an den Rechtsobjekten bestehenden Rechte. Die Vorschrift zeigt auch, dass die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein, einem Kleinkind bereits unmittelbar nach Vollendung seiner Geburt zukommt. Kleinkinder können daher ohne Weiteres Träger eines größeren Vermögens und beispielsweise auch Inhaber von Unternehmen sein, etwa wenn die Eltern früh versterben und das Kleinkind das Unternehmen der Eltern erbt. 8

Von der Rechtsfähigkeit ist die Geschäftsfähigkeit zu unterscheiden. 9

<sup>6</sup> Richtlinie 97/7/EG vom 20.5.1997.

<sup>7</sup> Siehe hierzu unten Kapitel 6 Rn. 250.

<sup>8</sup> Die explizite Einteilung des Rechts in einen allgemeinen und einen besonderen Teil (*pars generalis* und *pars specialis*) findet sich erstmals bei Joachim Georg Darjes (1714–1791), einem Schüler des Universalgelehrten Christian Wolff (1679–1754). Vgl. *Schwarz*, SZ (RA), 42 (1921), 578 (589 f.).

<sup>9</sup> Das fünfteilige Pandektensystem mit einem Allgemeinen Teil, an den sich Sachenrecht, Obligationenrecht, Familienrecht und Erbrecht anschließen, wurde entwickelt von Gustav Hugo (1764–1844) und Georg Arnold Heise (1778–1851). Siehe hierzu *Wieacker*, PrivatrechtsG, S. 373; *Schwarz*, SZ (RA) 42 (1921), 578 (581 f.).



### Definition

Geschäftsfähigkeit meint die Fähigkeit, Rechtsgeschäfte wirksam abzuschließen.

- 10 Voll geschäftsfähig ist man, wie sich aus §§ 2, 104 Nr. 1 und 106 BGB ergibt, erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres: Bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres ist man nach § 104 Nr. 1 BGB geschäftsunfähig, während Minderjährige, also noch nicht volljährige Personen, die das siebte Lebensjahr vollendet haben, nach § 106 BGB beschränkt geschäftsfähig sind. Hinzu kommt die Vorschrift des § 2 BGB, wonach die Volljährigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt. Im Umkehrschluss kann man aus diesen Vorschriften ableiten, dass man die volle Geschäftsfähigkeit mit Vollendung des 18. Lebensjahres, also mit Eintritt der Volljährigkeit, erlangt.
- 11 An den Allgemeinen Teil des BGB, der insbesondere auch Fragen des Personenrechts wie die Rechts- und Geschäftsfähigkeit behandelt, schließen sich das zweite und dritte Buch des BGB an, das Recht der Schuldverhältnisse und das Sachenrecht. Diese beiden Bücher umfassen das **bürgerliche Vermögensrecht** und stehen unter dem gemeinsamen Motto „der lebende Mensch in seinen wirtschaftlichen Beziehungen“: Im Laufe des Lebens schließt man Kaufverträge, mietet beispielsweise eine Wohnung, erwirbt Eigentum. All das gehört zu den wirtschaftlichen Beziehungen eines Menschen und ist daher Gegenstand des im zweiten und dritten Buch des BGB geregelten Vermögensrechts. Das vierte Buch beinhaltet das Familienrecht, das sich insbesondere mit den Fragen der Eheschließung, der Scheidung, des Kindschaftsrechts und des Unterhaltsrechts beschäftigt. Da jedes menschliche Leben zeitlich begrenzt ist, regelt das BGB schließlich im fünften Buch, dem Erbrecht, die Nachfolge in die Rechte und Pflichten eines Verstorbenen.
- 12 Wichtiger als das Motto „von der Wiege bis zur Bahre“ ist die aus dem Natur- bzw. Vernunftrecht stammende Unterscheidung zwischen einem allgemeinen und einem besonderen Teil. Der Allgemeine Teil zeichnet das BGB gegenüber anderen modernen Zivilgesetzbüchern wie dem französischen Code Civil und dem österreichischen Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB) aus und stellt einen wichtigen gesetzestechnischen Fortschritt dar. Man nennt die mit dem Allgemeinen Teil des BGB verwirklichte Gesetzestechnik auch **Klammermethode**. Damit ist gemeint, dass der Gesetzgeber im Allgemeinen Teil die Vorschriften zusammengefasst hat, die für alle übrigen Bücher des BGB Gültigkeit haben. Diese universell anwendbaren Vorschriften sind sozusagen „vor die Klammer gezogen“ und daher mit allen Vorschriften der übrigen Bücher des BGB kombinierbar, so wie ein vor die Klammer gezogener Multiplikator nach dem mathematischen Distributivgesetz auf alle in der Klammer stehenden Werte anzuwenden ist. Man muss also bei der Anwendung der übrigen Bücher des BGB immer wieder auf Vorschriften des Allgemeinen Teils zurückgreifen. Die universelle Anwendbarkeit der Vorschriften des Allgemeinen Teils ist dabei maßgeblich für den hohen Abstraktionsgrad des BGB verantwortlich. Das BGB ist ein Gesetzeswerk, bei dem die Vorschriften hochgradig miteinander verzahnt sind. Die Schwierigkeit bei der Anwendung des BGB besteht gerade darin, das Zusammenspiel der Vorschriften richtig zu erfassen. Dabei kommt dem Verständnis des Allgemeinen Teils des BGB eine ganz besondere Bedeutung zu.

Im Recht der Schuldverhältnisse, also im zweiten Buch des BGB, hat der Gesetzgeber die Klammermethode noch einmal im Kleinen verwirklicht. Das zweite Buch, kurz auch „Schuldrecht“ genannt, gliedert sich in acht Abschnitte, wovon die ersten sieben Abschnitte allgemeine Regelungen enthalten, die für alle Schuldverhältnisse gelten, insbesondere Vorschriften über die Begründung, die Übertragung und das Erlöschen von Schuldverhältnissen. Der achte Abschnitt ist überschrieben mit „Einzelne Schuldverhältnisse“. Dabei handelt es sich um die typischen, im BGB geregelten Schuldverhältnisse wie Kauf, Tausch, Miete, Dienst- und Werkvertrag usw. Der achte Abschnitt enthält damit das besondere Schuldrecht, während die ersten sieben Abschnitte das allgemeine Schuldrecht, oder – wie man auch sagt – den allgemeinen Teil des Schuldrechts bilden. Der allgemeine Teil des Schuldrechts darf freilich nicht verwechselt werden mit dem Allgemeinen Teil des BGB. Im allgemeinen Teil des Schuldrechts sind die Regelungen versammelt, sozusagen vor die Klammer gezogen, die für alle Schuldverhältnisse gelten. Im Allgemeinen Teil des BGB finden sich die Vorschriften, die für das gesamte BGB gelten, z. B. die bereits erwähnten Vorschriften über die Geschäftsfähigkeit. Rechtsgeschäfte gibt es in allen Büchern des BGB, weshalb der Gesetzgeber die Regelung der Fähigkeit, ein Rechtsgeschäft wirksam abzuschließen, vor die Klammer gezogen hat.

13

Im ersten Fallbeispiel (Rn. 20) soll das Zusammenspiel zwischen Schuldrecht und Allgemeinem Teil des BGB gezeigt werden. Zuvor müssen allerdings noch zwei wichtige Begriffe geklärt werden, nämlich Willenserklärung und Rechtsgeschäft. Diesen beiden Begriffen kommt für die Lösung zivilrechtlicher Fälle eine fundamentale Bedeutung zu.

14

## V. Willenserklärung und Rechtsgeschäft

Willenserklärung und Rechtsgeschäft stehen – bildlich gesprochen – in einem ähnlichen Verhältnis wie Atom und Molekül, und zwar in dem Sinne, dass sich Rechtsgeschäfte aus Willenserklärungen zusammensetzen. Der Vergleich hinkt freilich, weil Moleküle aus mindestens zwei Atomen bestehen, während es durchaus Rechtsgeschäfte gibt, die aus einer einzigen Willenserklärung bestehen und die „einseitige Rechtsgeschäfte“ genannt werden.

15

### Definition

Die **Willenserklärung** wird definiert als „die auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtete Willensäußerung“.

Unter einem **Rechtsgeschäft** versteht man einen aus einer oder mehreren Willenserklärungen – gegebenenfalls noch aus weiteren Elementen – bestehenden Rechtsakt, durch den eine Rechtsfolge gerade deshalb herbeigeführt wird, weil sie gewollt ist.



Das Paradebeispiel für ein aus mehreren, d. h. aus mindestens zwei Willenserklärungen bestehendes Rechtsgeschäft ist der Vertrag, der durch Antrag und Annahme abgeschlossen wird. Bei einem zwischen Käufer und Verkäufer gemäß § 433 BGB abgeschlossenen Kaufvertrag handelt es sich um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, das aus den beiden wechselseitig übereinstimmenden Willenserklärungen des Käufers und des Verkäufers besteht. Ein Rechtsgeschäft mit min-

16

destens zwei, möglicherweise aber mit noch viel mehr Willenserklärungen ist der Gesellschaftsvertrag gemäß § 705 BGB. Beim Vertragsschluss muss hier jeder Gesellschafter mitwirken, indem er eine Willenserklärung abgibt, die mit den Erklärungen aller übrigen Gesellschafter übereinstimmt.

- 17 Bei einem einseitigen Rechtsgeschäft wird die gewünschte Rechtsfolge bereits durch eine einzige Willenserklärung herbeigeführt. Dazu gehört z. B. das Testament, das ausschließlich aus der Willenserklärung des Erblassers besteht. So genügt für das eigenhändige Testament gemäß § 2247 Abs. 1 BGB die eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Erblassers. Ein weiteres Beispiel für ein einseitiges Rechtsgeschäft ist die Kündigung von Dauerschuldverhältnissen, etwa die Kündigung eines Mietvertrags durch den Mieter oder den Vermieter. Die gewollte Rechtsfolge der Kündigung ist die Beendigung des Dauerschuldverhältnisses.
- 18 Zu den weiteren Elementen, die bei einem Rechtsgeschäft hinzutreten können, gehören Realakte (Tathandlungen) und behördliche Akte. Ein Realakt ist z. B. die Übergabe bei der Übereignung beweglicher Sachen. Gemäß § 929 Satz 1 BGB muss der Eigentümer zur Übertragung des Eigentums an einer beweglichen Sache dem Erwerber die Sache übergeben und beide müssen sich über den Eigentumsübergang einig sein. Die Einigung zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber besteht aus zwei Willenserklärungen: Der Veräußerer erklärt, dass er das Eigentum dem Erwerber übertragen will, der Erwerber, dass er das Eigentum vom Veräußerer erwerben will. Bei der Übereignung gemäß § 929 Satz 1 BGB handelt es sich daher um ein zweiseitiges Rechtsgeschäft, bei dem zu den beiden Willenserklärungen, die die Einigung bilden, noch der Realakt der Übergabe hinzutreten muss. Ein Beispiel für ein Rechtsgeschäft, bei dem zu den Willenserklärungen ein behördlicher Akt hinzukommt, ist die Grundstücksübereignung gemäß §§ 873 Abs. 1, 925 BGB. Der behördliche Akt liegt in der gemäß § 873 Abs. 1 BGB erforderlichen Eintragung des Eigentumsübergangs in das Grundbuch.
- 19 Der Unterschied zwischen Willenserklärung und Rechtsgeschäft besteht darin, dass durch das Rechtsgeschäft die gewollte Rechtsfolge unmittelbar herbeigeführt wird, während die Willenserklärung zwar auf die Herbeiführung einer bestimmten Rechtsfolge gerichtet ist, diese Rechtsfolge aber selbst noch nicht herbeiführen muss. Beispielsweise sind Antrag und Annahme Willenserklärungen, die auf die Herbeiführung eines wirksamen Vertragsschlusses und der damit verbundenen Rechtsfolgen gerichtet sind. Beim Abschluss eines Kaufvertrags sind die von den Parteien gewollten Rechtsfolgen die wechselseitigen Ansprüche, die sich aus dem Vertrag ergeben, insbesondere der Anspruch des Käufers auf Übergabe und Übereignung der Kaufsache (§ 433 Abs. 1 Satz 1 BGB) und der Anspruch des Verkäufers auf Kaufpreiszahlung (§ 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB). Diese von den Parteien gewollten Ansprüche kann aber keine der beiden Willenserklärungen für sich allein erzeugen. Sie werden erst durch den Kaufvertrag, also durch das aus beiden Willenserklärungen bestehende Rechtsgeschäft, herbeigeführt.
- 20 Um einen Vertragsschluss und die dafür erforderlichen Willenserklärungen geht es im folgenden Beispiel, das das Zusammenspiel zwischen dem Schuldrecht und dem Allgemeinen Teil des BGB verdeutlichen soll.

**Bsp.:** Rechtsanwalt Rost entdeckt bei der von Ingolf betriebenen Internet-Buchhandlung „I-Buch.de“ den Titel „Bing Ling, Contract Law in China“ für 116,95 £, den er durch Anklicken der Schaltfläche „Bestellen“ ordert. Dabei übersieht er allerdings die Auszeichnung in britischen Pfund. Als er das Buch mit einer Rechnung über 132,65 €, was dem aktuellen Kursverhältnis entspricht, erhält, schickt er es unter Hinweis auf seinen Irrtum wieder zurück und überweist an Ingolf die verauslagten Versand- und Verpackungskosten. Kann Ingolf von Rost Zahlung des Kaufpreises oder zumindest Ersatz des entgangenen Gewinns verlangen? – Anspruchsgrundlage für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist § 433 Abs. 2 Alt. 1 BGB, wonach der Käufer verpflichtet ist, dem Verkäufer den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Die Vorschrift befindet sich im besonderen Schuldrecht, also im achten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB, in dem die „Einzelnen Schuldverhältnisse“, darunter auch der Kaufvertrag (§§ 433–479 BGB), geregelt sind.

Voraussetzung für den Anspruch auf Kaufpreiszahlung ist der Abschluss eines wirksamen Kaufvertrags zwischen Ingolf als Verkäufer und Rost als Käufer. Dass Verträge durch zwei korrespondierende, d. h. wechselseitig übereinstimmende Willenserklärungen, genannt Antrag und Annahme, geschlossen werden, ergibt sich aus der Regelung in den §§ 145 ff. BGB, die sich im Allgemeinen Teil des BGB befinden. Da es Verträge in allen Bereichen des Zivilrechts gibt, sind die Vorschriften über den Vertragsschluss vor die Klammer gezogen und haben damit auch für alle übrigen Bücher des BGB Gültigkeit, insbesondere auch für den im zweiten Buch des BGB geregelten Kaufvertrag. Der Antrag liegt hier in der per Internet getätigten Bestellung des Rost. Die Annahme des Antrags ist spätestens im Verpacken und Versenden des Werks zu sehen. Damit bringt Ingolf schlüssig zum Ausdruck, dass er den Antrag des Rost annehmen will. Ein wirksamer Kaufvertrag liegt damit vor.

Da Rechtsanwalt Rost das juristische Fachbuch, wie man annehmen muss, aus beruflichen Gründen bestellt hat, handelte er in Ausübung seiner „selbständigen beruflichen Tätigkeit“ (§ 14 BGB), also als Unternehmer und nicht als Verbraucher i. S. d. § 13 BGB. Es steht ihm daher nicht das Widerrufsrecht nach den Vorschriften über Fernabsatzverträge (§§ 312g Abs. 1, 355, 357 BGB) zu. Diese verbraucherschützenden Vorschriften betreffen vertragliche Schuldverhältnisse, weshalb sie Teil des allgemeinen Schuldrechts sind. Sie befinden sich im dritten Abschnitt des zweiten Buchs des BGB, in dem die allgemeinen Vorschriften über „Schuldverhältnisse aus Verträgen“ enthalten sind.

Da Rost bei der Bestellung die Auszeichnung in britischen Pfund übersehen hat und daher davon ausging, der Preis wäre in Euro angegeben, könnte der zunächst wirksam abgeschlossene Kaufvertrag durch eine Anfechtung des Rost nach § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend zerstört worden sein. Da eine Anfechtung, sofern die Voraussetzungen dafür vorliegen, grundsätzlich bei sämtlichen Willenserklärungen möglich ist, sind die Vorschriften über die Anfechtung (§§ 119–124, 142–144 BGB) im Allgemeinen Teil des BGB, im dritten Abschnitt („Rechtsgeschäfte“) und dort im zweiten Titel („Willenserklärung“), enthalten. Für eine wirksame Anfechtung bedarf es insbesondere eines Anfechtungsgrunds. Hier dachte Rost beim Anklicken der Schaltfläche „Bestellen“, er würde eine Bestellung zum Preis von 116,95 € tätigen. In Wirklichkeit bezog sich seine Bestellung aber auf die Preisauszeichnung in

britischen Pfund. Rost irrte sich daher über die Bedeutung des von ihm verwendeten Erklärungszeichens und befand sich damit in einem Inhaltsirrtum gemäß § 119 Abs. 1 Alt. 1 BGB („über deren Inhalt im Irrtum war“). Rost hat daher wirksam angefochten, weshalb der Kaufvertrag gemäß § 142 Abs. 1 BGB rückwirkend nichtig ist. Ingolf kann von Rost nicht Zahlung des Kaufpreises verlangen.

Die Kehrseite der Irrtumsanfechtung ist allerdings der Anspruch auf Schadensersatz, dem der Anfechtende gemäß § 122 Abs. 1 BGB ausgesetzt ist. Als Anfechtungsgegner kann Ingolf demnach verlangen, dass Rost ihm den Schaden ersetzt, den er dadurch erleidet, dass er auf die Gültigkeit der Erklärung des Rost, also auf die Gültigkeit der Bestellung zum Preis von 116,95 £, vertraut hat. Es handelt sich um einen Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens, was bedeutet, dass Ingolf so zu stellen ist, wie er stünde, wenn er von der Bestellung des Rost nie etwas erfahren hätte. Ingolf hätte dann nicht die Verpackung und den Versand des Titels an Rost veranlasst, weshalb ihm nicht die von ihm verauslagten Versand- und Verpackungskosten entstanden wären. In diesen Kosten liegt sein Vertrauensschaden. Dass Ingolf der Gewinn, den er aus dem Geschäft mit Rost gezogen hätte, aufgrund der Anfechtung entgeht, ist dagegen nicht Folge seines Vertrauens „auf die Gültigkeit der Erklärung“ (§ 122 Abs. 1 BGB) und wird daher vom Vertrauensschaden nicht umfasst. Im Hinblick auf die Versand- und Verpackungskosten sind die Voraussetzungen des § 122 Abs. 1 BGB erfüllt, weshalb Ingolf gegen Rost ursprünglich ein Anspruch auf Ersatz des Vertrauensschadens zustand.

Allerdings hat Rost an Ingolf die Versand- und Verpackungskosten bereits überwiesen, weshalb der Anspruch aus § 122 Abs. 1 BGB durch Erfüllung gemäß § 362 Abs. 1 BGB erloschen ist. Unter welchen Voraussetzungen es zum Erlöschen von Schuldverhältnissen kommt, ist eine allgemeine Frage, die sich für alle Schuldverhältnisse stellt, weshalb die Erfüllung (§§ 263–371 BGB) als Erlöschensgrund im allgemeinen Schuldrecht geregelt ist.

### Literaturhinweise

**Zur Herkunft des BGB:** *Kaser*, Der römische Anteil am deutschen bürgerlichen Recht, JuS 1967, 337–344; *Schulte-Nölke*, Die schwere Geburt des Bürgerlichen Gesetzbuchs, NJW 1996, 1705–1710.

**Zum Aufbau des BGB:** *Petersen*, Die systematische Stellung des Allgemeinen Teils vor der Klammer der anderen Bücher, Jura 2011, 759–761; *Schapp*, Einführung in das Bürgerliche Recht: Das System des Bürgerlichen Rechts, JA 2003, 125–131.

## Kapitel 2      **Anspruchsprüfung**

### **I.      Anspruch und Anspruchsprüfung**

Rechtsanwendung bedeutet immer die Unterordnung eines Sachverhalts, also eines konkreten Falles, unter eine oder mehrere Rechtsnormen. Bei erfolgreicher Prüfung gelangt man zum Ergebnis, dass der konkrete Fall den Tatbestand der jeweiligen Rechtsnorm erfüllt, weshalb die in der Rechtsnorm vorgesehene Rechtsfolge eintritt. Eine entscheidende Rolle bei der Rechtsanwendung spielt im Zivilrecht die Anspruchsprüfung, bei der es um die Frage geht, ob der eine Rechtsteilnehmer vom anderen ein Tun oder Unterlassen verlangen kann. **21**

Die Definition des Anspruchs ist in § 194 Abs. 1 BGB enthalten. Dort heißt es: „Das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen zu verlangen (Anspruch), unterliegt der Verjährung.“ Es handelt sich dabei um eine sogenannte Legaldefinition, also um eine im Gesetz enthaltene Definition. Kennzeichnend für eine solche Legaldefinition ist, dass der zu definierende Begriff, hier der Begriff „Anspruch“, vom Gesetzgeber in Klammern gesetzt wird. **22**

#### **Definition**

Anspruch ist demnach das Recht, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen – allgemein gesprochen: ein Verhalten – zu verlangen.



Tun ist jedes aktive Handeln, z. B. die Zahlung eines Geldbetrags oder die Übergabe und Übereignung einer Sache, während Unterlassen jede Art von Nichtstun meint, insbesondere auch die Duldung fremden Handelns. So kann z. B. ein Kind zur Klärung seiner Abstammung von beiden Elternteilen gemäß § 1598a Abs. 1 Nr. 3 BGB verlangen, dass sie jeweils die Entnahme einer geeigneten genetischen Probe (d. h. in der Regel einer Blutprobe) „dulden“. Dabei handelt es sich um einen familienrechtlichen Anspruch, der – wie § 194 Abs. 2 BGB („Einwilligung in eine genetische Untersuchung zur Klärung der Abstammung“) zeigt – unverjährbar ist. **23**

Besonders wichtig sind die in § 241 Abs. 1 BGB angesprochenen schuldrechtlichen Ansprüche: Gemäß § 241 Abs. 1 Satz 1 BGB hat der Gläubiger kraft des Schuldverhältnisses (z. B. des Kauf- oder Mietvertrags) das Recht, vom Schuldner eine Leistung zu fordern. Da die Vorschrift von einem Recht, eine Leistung „zu fordern“ spricht, nennt man die schuldrechtlichen Ansprüche auch „Forderungen“. **24**

## II. Die drei Schritte der Anspruchsprüfung

- 25** Die Anspruchsprüfung lässt sich in drei Schritte einteilen, die bei der Falllösung zu beachten sind, nämlich die Erfassung des Sachverhalts und des Bearbeitervermerks, das Auffinden einer möglichen Anspruchsgrundlage und die Subsumtion unter diese Anspruchsgrundlage.

### 1. Erfassung des Sachverhalts

- 26** Für die Lösung von Fällen ist die richtige Erfassung des vorgegebenen Sachverhalts ganz entscheidend. Anders als in der juristischen Praxis wird der zu bearbeitende Sachverhalt in Klausuren durch den Aufgabentext fest vorgegeben. Als Bearbeiter muss man sich daher nicht mit der Ermittlung des Sachverhalts und in aller Regel auch nicht mit der Frage der Beweisbarkeit beschäftigen. Ausführungen zur Beweislast sind nur dann erforderlich, wenn für die Falllösung relevante Punkte im Sachverhalt offengelassen sind oder ausdrücklich auf die fehlende Beweisbarkeit bestimmter Tatsachen hingewiesen wird. Im Übrigen gilt, dass sämtliche Vorgaben des Sachverhalts ohne Weiteres beweisbar sind. Keinesfalls darf man den Sachverhalt mit dem Argument „Das kann doch alles gar nicht bewiesen werden!“ in Frage stellen. Genau das Gegenteil ist der Fall: Alle Tatsachen, die im Sachverhalt vorgegeben sind, sind auch beweisbar. Mit anderen Worten: Der vorgegebene Sachverhalt steht fest. In der juristischen Praxis ist dagegen die Beweisbarkeit des vorgetragenen Sachverhalts häufig ein ganz entscheidendes Problem. Auch wenn man noch so im Recht ist, wird man, wenn der Sachverhalt nicht beweisbar ist, vor Gericht keinen Erfolg haben. Ein geläufiges Sprichwort lautet daher: „Ein Gramm Beweis wiegt mehr als 1.000 Tonnen Rechtswissenschaft.“
- 27** Bei der Erfassung des durch den Aufgabentext vorgegebenen Sachverhalts kommt es regelmäßig auf jedes einzelne Wort an. Da gewisse – oftmals entscheidende – Einzelheiten des Falles häufig erst beim zweiten Lesen auffallen, sollte man es sich zur Gewohnheit machen, Sachverhalte immer zweimal durchzulesen. Die Bearbeitungszeit, die man für das zweimalige Lesen des Sachverhalts benötigt, ist auf jeden Fall gut investierte Zeit.
- 28** Der Aufgabentext schließt mit dem Bearbeitervermerk, in dem sich die Arbeitsanweisungen befinden. Bei der Bearbeitung einer Klausur sind diese Arbeitsanweisungen strikt zu beachten. Insbesondere können im Bearbeitervermerk Einschränkungen enthalten sein, z. B. durch den folgenden Hinweis: „Ansprüche aus Bereicherungsrecht (§§ 812–822 BGB) sind nicht zu prüfen.“



### Klausurbewertung

Übersieht man einen solchen Hinweis und macht in der Lösung Ausführungen zu nicht gefragten Punkten, verliert man nicht nur wertvolle Zeit, sondern setzt sich regelmäßig auch dem Vorwurf der falschen Gewichtung aus, weil die Ausführungen zu den eigentlich zu bearbeitenden Ansprüchen zu kurz kommen.

### 2. Auffinden einer möglichen Anspruchsgrundlage

- 29** Nach der Erfassung des Sachverhalts besteht der zweite Schritt der Anspruchsprüfung im Auffinden einer möglichen Anspruchsgrundlage.